

Vatikanstadt

Gesetzliches Altersversorgungssystem des Vatikanstaats / Heiligen Stuhls

Recherche- und Quellenstand: 1. September 2026

- 1 Vorab ist eine begriffliche Besonderheit wichtig: Beim Vatikan besteht kein allgemeines, wohnsitzbezogenes staatliches Rentensystem nach dem Muster der meisten europäischen Staaten. Das maßgebliche System ist der **Fondo Pensioni des Heiligen Stuhls**, der vor allem die Beschäftigten des Heiligen Stuhls, des Staates der Vatikanstadt und bestimmter zentraler bzw. unmittelbar verwalteter kirchlicher Einrichtungen erfasst. Versicherungsgrund ist daher in erster Linie das **Beschäftigungsverhältnis**, nicht der Wohnsitz im Vatikan. Das italienisch-vatikanische Sozialversicherungsabkommen bestätigt ausdrücklich, dass das vatikanische System Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten umfasst. ([ULSa](#))

2 Kurzüberblick

Merkmal	Vatikan / Heiliger Stuhl
Systemtyp	beschäftigungsbezogenes Leistungsprimat, Fondo Pensioni
Regelaltersgrenze Laien	67 Jahre bei Einstellung ab 1.1.2010
Übergangsbestand vor 1.1.2010	grundsätzlich 65, Möglichkeit einer Verlängerung um 2 Jahre
Mindestdienstzeit Altersrente	grundsätzlich 20 Jahre
Rentenformel	grundsätzlich 2 % je anrechenbarem Dienstjahr, höchstens 40 Jahre = 80 % der maßgeblichen Vergütung
Anwartschaftsdynamik	an Entwicklung der maßgeblichen aktiven Vergütung gekoppelt
Leistungsdynamik	jährlich zum 1. Januar entsprechend der Vergütungsentwicklung vergleichbarer aktiver Beschäftigter
Invalidität	ja; gewöhnliche und privilegierte Invaliditätsrente
Hinterbliebene	ja; 60/70/80/100 % je nach Zahl der Berechtigten
geschiedener Ehegatte	keine entsprechende Leistung im veröffentlichten Reglement erkennbar
Kapitalisierung	grundsätzlich keine freie Kapitalabfindung einer erworbenen Altersrente
deutsches DBA	nein
Sozialversicherungsabkommen Deutschland-Vatikan	nein

Vatikanstadt

Merkmal	Vatikan / Heiliger Stuhl
öffentlicher Rentenrechner	nicht gefunden
deutsche DRV-Verbindungsstelle	keine besondere Verbindungsstelle für Vatikan

1. Aufbau des Versorgungssystems

- 3 Eine Einteilung in das klassische Drei-Säulen-Modell ist beim Vatikan nur eingeschränkt sinnvoll.

I. Säule – Fondo Pensioni

- 4 Die zentrale Altersversorgung ist der **Fondo Pensioni**. Er versichert die Beschäftigten der erfassten vatikanischen Verwaltungen und Institutionen. Das Reglement bezeichnet als Leistungen ausdrücklich:
- Altersrenten,
 - Dienstaltersrenten,
 - Invaliditätsrenten,
 - Hinterbliebenenrenten.
- 5 Die Mitgliedschaft wird von der jeweiligen vatikanischen Verwaltung für ihre Beschäftigten angemeldet. ([UlsSa](#))
- 6 Es handelt sich wirtschaftlich um ein **leistungsorientiertes Endgehaltssystem**. Die Rente ergibt sich im Grundsatz aus
- anrechenbaren Dienstjahren $\times 2\%$ $\times$ maßgeblicher pensionsfähiger Vergütung
 - bei maximal 40 Dienstjahren, also grundsätzlich höchstens 80 % der maßgeblichen Vergütung. ([UlsSa](#))

II. Säule

- 7 Eine zweite, allgemein obligatorische kapitalgedeckte betriebliche Säule – vergleichbar etwa der schweizerischen beruflichen Vorsorge – konnte ich für den Vatikan **nicht feststellen**.
- 8 Der Fondo Pensioni selbst hat zwar Elemente einer betrieblichen Personalversorgung; wegen seiner gesetzlich/institutionell vorgeschriebenen Stellung sollte er für einen internationalen Vergleich aber als zentrale obligatorische Versorgung des vatikanischen Beschäftigungssystems eingeordnet werden.

III. Säule

- 9 Eine gesetzlich institutionalisierte private dritte Säule mit besonderen staatlichen Regeln oder Förderungen ist nicht ersichtlich. Individuelle private Versicherungs- oder

Vatikanstadt

Sparlösungen können natürlich bestehen, gehören aber nicht zum gesetzlichen vatikanischen Rentensystem.

1.a Regelaltersgrenze

- 10 Durch das päpstlich genehmigte Reskript vom **6. April 2009**, in Kraft seit **1. Januar 2010**, wurde die Altersgrenze für
 - Laien, die ab 1. Januar 2010 eingestellt wurden, von 65 auf 67 Jahre,
 - Geistliche und Ordensangehörige, die ab diesem Datum eingestellt wurden, von 70 auf 72 Jahre
 angehoben.
- 11 Für Beschäftigte, die bereits vor dem 1. Januar 2010 im Dienst standen, wurde zugleich die Möglichkeit geschaffen, bei Erreichen von 65 bzw. 70 Jahren eine **zweijährige Weiterbeschäftigung** zu beantragen. ([UISa](#))
- 12 Das allgemeine Pensionsreglement verlangt für eine eigenständige Altersrente grundsätzlich mindestens **20 Jahre effektiven Dienstes**. ([UISa](#))
- 13 Daneben gibt es Dienstaltersrenten, also Möglichkeiten des früheren Ausscheidens unter besonderen Voraussetzungen.

1.b Jahrgang 1976 und Lebenserwartung

- 14 Für einen 1976 geborenen männlichen Beschäftigten lässt sich die Regelaltersgrenze **nicht allein aus dem Geburtsjahr bestimmen**, sondern zusätzlich aus dem Zeitpunkt des Eintritts in den vatikanischen Dienst.

Fall 1: Einstellung ab 1. Januar 2010

- 15 Für einen Laien gilt:
 - Regelaltersgrenze = 67 Jahre.
 - Ein 1976 Geborener erreicht diese Altersgrenze im Jahr 2043. ([UISa](#))

Fall 2: bereits vor dem 1. Januar 2010 beschäftigt

- Für den Altbestand blieb grundsätzlich die Altersgrenze von **65 Jahren** maßgebend; eine Verlängerung um zwei Jahre konnte beantragt werden.
- Der Jahrgang 1976 erreicht Alter 65 im Jahr **2041**.

Lebenserwartung

- 16 Für die Vatikanstadt existiert wegen der extrem kleinen, institutionell zusammengesetzten Bevölkerung **keine belastbare eigenständige versicherungsmathematische Sterbetafel**, die für eine solche Barwertberechnung sinnvoll verwendbar wäre. Insbesondere wären statistische Werte der vatikanischen Wohnbevölkerung für die Arbeitnehmerpopulation methodisch problematisch.

Vatikanstadt

- 17 Als sachnächste Näherung bietet sich daher die italienische Bevölkerung an.
- 18 Nach den dem EU-Ageing-Report zugrunde liegenden Eurostat-Projektionen beträgt für italienische Männer die Restlebenserwartung mit 65 Jahren:
 - 2030: 20,5 Jahre
 - 2040: 21,4 Jahre
 - 2050: 22,3 Jahre. ([Economy and Finance](#))
- 19 Für einen 1976 geborenen Mann, der **2041 das 65. Lebensjahr** erreicht, kann daher interpoliert von etwa **21,5 Jahren Restlebenserwartung** ausgegangen werden.
- 20 Dies entspricht einem statistischen Alter von etwa **86,5 Jahren**.
- 21 Für eine versicherungsmathematische Bewertung eines konkreten vatikanischen Anrechts würde ich deshalb – solange keine Sterbetafel des Fondo Pensioni zugänglich gemacht wird – eher eine **italienische Generationen-/Projektionssterbetafel** als eine statistische Vatikan-Tafel verwenden.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

- 22 Der Versorgungserwerb beruht auf **Beschäftigung und Beitragszeiten beim Fondo Pensioni**.
- 23 Das Reglement definiert als effektive Versicherungszeiten insbesondere die Zeiten, die während der Mitgliedschaft im Fonds gearbeitet wurden, sowie bestimmte gleichgestellte oder aufgrund von Koordinierungsregelungen anerkannte Zeiten. ([UISa](#))
- 24 Für die Rentenhöhe werden grundsätzlich Dienstjahre und -monate berücksichtigt. Teilzeitzeiten zählen für den **Zugang** vollständig, werden für die Höhe der Rente jedoch entsprechend dem Verhältnis von Teilzeit zu Vollzeit gewichtet. ([UISa](#))
- 25 Die Grundformel lautet:
 - 2 % der pensionsfähigen Vergütung pro Dienstjahr
 - mit einer Obergrenze von 40 Jahren. ([UISa](#))
- 26 Beispiele:

pensionsfähige Dienstzeit	rechnerischer Versorgungssatz
20 Jahre	40 %
25 Jahre	50 %
30 Jahre	60 %
35 Jahre	70 %
40 Jahre	80 %

Vatikanstadt

- 27 Das macht den Fondo Pensioni für eine Versorgungsausgleichsbewertung grundsätzlich gut nachvollziehbar: Der **während der Ehezeit erworbene Dienstzeitanteil** ist ein wesentlicher wertbildender Faktor.

2.a Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

Beide Seiten sind beteiligt.

- 28 Art. 15 des Reglements bestimmt ausdrücklich, dass die jeweilige Verwaltung einen prozentualen Beitrag entrichtet, **einschließlich des vom Arbeitnehmer einzubehaltenden Anteils**. Die Höhe des Gesamtbeitrags und des Arbeitnehmeranteils wird jeweils durch den Kardinalstaatssekretär festgesetzt. ([UlsSa](#))
- 29 Das Reskript von 2009 erhöhte die damalige Beitragsquote für den normalen Fonds von **25 % auf 26 %** und für den Sonderfonds der Gendarmerie von 31,25 % auf 33 %. ([UlsSa](#))
- 30 Dabei ist allerdings Vorsicht geboten: Das Reglement selbst sieht ausdrücklich vor, dass Beitragssätze „**tempo per tempo**“, also laufend, neu festgesetzt werden können. Eine hinreichend aktuelle Primärquelle, die für September 2026 sämtliche aktuell geltenden Arbeitgeber-/Arbeitnehmerquoten tabellarisch ausweist, konnte ich nicht auffinden.
- 31 Für die rechtliche Struktur ist aber gesichert:
- Es handelt sich um ein beitragsfinanziertes Beschäftigungssystem mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeteiligung.**

2.b Versorgungserwerb aufgrund des Aufenthalts?

- 32 Ein legaler Wohnsitz oder Aufenthalt in der Vatikanstadt begründet für sich allein **keinen Rentenanspruch**.
- 33 Die Pflichtmitgliedschaft knüpft an die Beschäftigung bei einer erfassten Verwaltung bzw. Institution an. Die Verwaltung meldet den Beschäftigten beim Fonds an. ([UlsSa](#))
- 34 Eine Mindestwohndauer – etwa fünf oder zehn Jahre – existiert daher nicht.
- 35 Dies unterscheidet das System beispielsweise erheblich von einer wohnsitzbezogenen Grundrente wie der niederländischen AOW oder teilweise der dänischen Folkepension.

Mindestversicherungszeit

- 36 Für eine reguläre Altersrente verlangt Art. 17 grundsätzlich:
- 37 **20 Jahre effektiven Dienst.** ([UlsSa](#))
- 38 Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne unmittelbaren oder aufgeschobenen Rentenanspruch sieht das Reglement grundsätzlich eine Übertragung der Position auf ein anderes Versorgungssystem bzw. den Abschluss einer Versicherungsdeckung vor, sofern nicht Totalisierungsregelungen eingreifen. ([UlsSa](#))

Vatikanstadt

- 39 Zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl existiert seit 1. Januar 2004 ein Sozialversicherungsabkommen. Versicherungszeiten können unter den dort geregelten Voraussetzungen zusammengerechnet werden; für die bilaterale Totalisierung sind grundsätzlich mindestens 52 Wochen erforderlich. Die Staatsangehörigkeit ist dabei irrelevant. ([INPS offizielles Portal](#))

3. Dynamisierung

3.a Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

- Das System arbeitet **nicht mit einem individuellen verzinsten Beitragskonto**. Die Dynamisierung erfolgt vielmehr über zwei Mechanismen: Mit jedem weiteren pensionsfähigen Dienstjahr steigt der Versorgungssatz grundsätzlich um **2 Prozentpunkte**.
- 40 Entscheidend ist die pensionsfähige Vergütung, die sich im Laufe der Karriere verändert.
- 41 Besonders deutlich ist dies für eine **aufgeschobene Rente** geregelt: Art. 21 bestimmt, dass deren Höhe zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenrechts anhand der dann für einen aktiven Beschäftigten gleichen Ranges geltenden Vergütung und entsprechend der tatsächlich durchlaufenen Karriereentwicklung bestimmt wird. ([UISa](#))
- 42 Damit besteht eine **gehaltsbezogene Anwartschaftsdynamik (Endgehaltsbezogen)**.
- 43 Für eine Barwertberechnung würde ich daher nicht ohne Weiteres mit **0 % Anwartschaftsdynamik** rechnen. Maßgeblich wäre vielmehr die langfristige Entwicklung der vatikanischen Besoldungs-/Vergütungstabellen.

3.b Dynamisierung in der Leistungsphase

- 44 Die laufenden Renten werden nach Art. 27 grundsätzlich **zum 1. Januar jedes Jahres** erhöht.
- 45 Die Erhöhung entspricht prozentual der etwaigen Erhöhung der wirtschaftlichen Behandlung eines **vergleichbaren aktiven Beschäftigten gleichen Ranges**, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vergütungskomponenten und der tatsächlich durchlaufenen Karriere. ([UISa](#))
- 46 Es handelt sich somit um eine Form der **lohn-/besoldungsbezogenen Rentendynamik**, nicht um eine gesetzlich festgeschriebene reine Inflationsindexierung.
- 47 Das ist für die versicherungsmathematische Bewertung relevant: Eine langfristige Dynamik ausschließlich anhand des italienischen VPI wäre nur ein Hilfsparameter; systematisch näher liegt die Entwicklung der vatikanischen Aktivbezüge.

Vatikanstadt

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

Das Reglement unterscheidet:

Gewöhnliche Invaliditätsrente

- 48 Voraussetzungen:
mindestens **fünf Jahre effektiver Dienst** und
Ausscheiden wegen einer Erkrankung bzw. Invalidität, die **nicht dienstbedingt** ist.
- 49 Die Rentenhöhe wird grundsätzlich nach derselben Formel wie die Altersrente berechnet:
2 % pro pensionsfähigem Dienstjahr, maximal 40 Jahre. ([UlsSa](#))
- 50 Eine feste Quote wie beispielsweise „100 % der Altersrente“ gibt es daher nicht.
Die Quote entspricht vielmehr dem **bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Versorgungssatz**.
- 51 Beispiel: 25 anrechenbare Dienstjahre ergeben grundsätzlich 50 % der pensionsfähigen Vergütung.

Privilegierte Invaliditätsrente

- 52 Ist die Invalidität auf dienstbedingte Krankheit oder Unfall zurückzuführen, besteht der Anspruch unabhängig von einer Mindestdienstzeit. Für die Berechnung werden **40 pensionsfähige Dienstjahre fingiert**. ([UlsSa](#))
- 53 Damit beträgt diese Versorgung grundsätzlich:
 $40 \times 2 \% = 80 \%$ der maßgeblichen pensionsfähigen Vergütung.
- 54 Für eine Versorgungsausgleichs-Barwertberechnung ist daher eine pauschale „Invaliditätsquote 100 % der Altersrente“ nicht ohne Weiteres richtig; die Leistungsstruktur ist differenzierter.

4.b Hinterbliebenenversorgung

- 55 Art. 24 bestimmt die Hinterbliebenenrente als Prozentsatz der direkten Rente, die dem Versicherten bzw. Pensionär zugestanden hätte:

Zahl der Hinterbliebenen	Gesamtquote
1	60 %
2	70 %
3	80 %
mehr als 3	100 %

Vatikanstadt

- 56 Bei mehreren Berechtigten werden die Anteile grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt. Dem überlebenden Ehegatten wird jedoch grundsätzlich mindestens ein Anteil von **50 % der zugrunde liegenden direkten Rente** gesichert. ([ULSa](#))
- 57 Für eine typische versicherungsmathematische Betrachtung einer alleinigen Witwe bzw. eines alleinigen Witwers kann daher mit **60 % Hinterbliebenenquote** gerechnet werden.

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 58 Nach dem veröffentlichten Allgemeinen Reglement des Fondo Pensioni besteht **keine eigenständige Geschiedenenwitwen-/Geschiedenenwitwerrente**. Art. 3 nennt ausdrücklich als Berechtigten den „**coniuge superstite**“ – **überlebenden Ehegatten**.
- 59 Der geschiedene frühere Ehegatte wird nicht als anspruchsberechtigter Hinterbliebener aufgeführt. ([ULSa](#))
- 60 Interessant ist dagegen die Regel für getrennt lebende, aber weiterhin verheiratete Ehegatten: Eine Hinterbliebenenrente entfällt, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Trennung **wegen Verschuldens des überlebenden Ehegatten** ausgesprochen und nach den vorgesehenen vatikanischen Regeln anerkannt worden ist. ([ULSa](#))
- 61 **Ergebnis:** Eine dem deutschen Geschiedenenwitwenrecht oder einzelnen ausländischen Systemen entsprechende eigenständige Geschiedenenhinterbliebenenversorgung konnte ich nicht feststellen.

5. Besteuerung

- 62 Hier muss zwischen Vatikan, Italien und einem möglichen deutschen Wohnsitz unterschieden werden.

Im Vatikan

- 63 Der Vatikan verfügt nicht über ein allgemeines persönliches Einkommensteuersystem nach dem Modell der europäischen Staaten. Eine gewöhnliche vatikanische Einkommenssteuer auf Renteneinkünfte besteht deshalb nicht.

In Italien

- 64 Art. 17 des Lateranvertrags bestimmt, dass Vergütungen jeder Art, die vom Heiligen Stuhl bzw. bestimmten zentralen kirchlichen Einrichtungen gegenüber ihren Beschäftigten geschuldet werden, im italienischen Staatsgebiet von Abgaben befreit sind. ([Vatikan](#))
- 65 Bei Pensionen ist die steuerliche Einordnung im Detail stärker von der konkreten Rechtsgrundlage der Leistung abhängig. Für einen in Italien wohnenden vatikanischen Pensionär sollte deshalb für einen konkreten Fall die Anwendung des Lateranregimes steuerlich verifiziert werden.

Vatikanstadt

Bei Wohnsitz in Deutschland

- 66 Hier ist besonders wichtig: **Zwischen Deutschland und dem Vatikan besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen.**
- 67 Damit richtet sich die deutsche Steuerpflicht grundsätzlich nach deutschem innerstaatlichem Recht. Eine vatikanische Steuerfreiheit bedeutet nicht automatisch, dass die Leistung in Deutschland steuerfrei wäre.
- 68 Für eine konkrete familienrechtliche Nettovergleichsberechnung sollte deshalb die deutsche Einordnung der jeweiligen Pension gesondert steuerrechtlich geprüft werden.

6. Sozialabgaben auf Renten

- 69 Es besteht insbesondere eine Abgabe zugunsten des vatikanischen **Fondo Assistenza Sanitaria – FAS**.
- 70 Nach dem aktuell auf der ULSA-Seite veröffentlichten Reglement zieht der Fondo Pensioni bei einem im FAS versicherten Empfänger einer vatikanischen Pension **2 % der Pension** als Beitrag zum Kranken-/Gesundheitsfonds ab. ([ULSa](#))
- 71 Bei FAS-versicherten vatikanischen Pensionären, die zusätzlich Renten anderer Versorgungsträger beziehen, ist grundsätzlich ebenfalls ein Beitrag von **2 %** dieser anderen Renten vorgesehen. ([ULSa](#))
- 72 Allerdings kann ein Pensionär nach dem FAS-Reglement unter bestimmten Voraussetzungen endgültig auf die Mitgliedschaft verzichten. ([ULSa](#))
- 73 Für eine standardisierte Netto-Barwertbetrachtung sollte daher nicht pauschal bei jedem vatikanischen Rentner zwingend 2 % abgezogen werden; zunächst ist die FAS-Mitgliedschaft festzustellen.

7. Kapitalisierung der Altersversorgung

- 74 Ein allgemeines Wahlrecht, eine entstandene vatikanische Altersrente anstelle der laufenden lebenslangen Rente als **Kapitalbetrag** auszahlen zu lassen, konnte ich im Allgemeinen Reglement **nicht feststellen**.
- 75 Die Regelversorgung wird monatlich geleistet, und zwar in **13 Monatsraten jährlich**. ([ULSa](#))
- 76 Allerdings besteht bei Ausscheiden **ohne erworbenen Anspruch auf eine unmittelbare oder aufgeschobene Pension** eine besondere Regel: Die Versorgungsposition wird grundsätzlich durch
 - Übertragung auf ein anderes Versorgungssystem oder
 - Abschluss einer Versicherungspolice
 abgewickelt, soweit keine Totalisierungsregel eingreift. ([ULSa](#))

Vatikanstadt

Das ist aber **keine freie Kapitalisierung eines bestehenden Rentenanspruchs**.

Ergebnis

- 77 **Reguläre Altersrente: keine allgemeine Kapitalabfindungsoption erkennbar.**

8. Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

- 78 Nach dem aktuellen deutschen Abkommensstand besteht **kein DBA Deutschland–Vatikan/Heiliger Stuhl**.
- 79 Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht den aktuellen DBA-Stand zum **1. Januar 2026**; der Vatikan gehört nicht zum deutschen DBA-Netz. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 80 Davon zu unterscheiden ist das umfangreiche Sonderverhältnis zwischen **Italien und dem Heiligen Stuhl** aufgrund der Lateranverträge sowie weiterer bilateraler Vereinbarungen.

9. Inflation während der letzten fünf bzw. zehn Jahre

- 81 Hier liegt ein statistisches Problem vor:
- 82 **Für den Vatikan existiert keine belastbare eigenständige amtliche Verbraucherpreisindexreihe, die mit Eurostat-HVPI-Reihen anderer Staaten vergleichbar wäre.**
- 83 Der Vatikan verwendet den Euro und liegt vollständig innerhalb Roms; der überwiegende wirtschaftliche Lebensraum der Beschäftigten und Pensionäre ist Italien. Für versicherungsmathematische Zwecke ist deshalb der **italienische harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI/HICP)** die sachnächste Näherung.
- 84 Eurostat führt für Italien eine vollständig harmonisierte HICP-Zeitreihe. ([European Commission](#))
- 85 Die Jahresdurchschnittsraten ergeben ungefähr:

Jahr	Italien HVPI/HICP
2016	−0,1 %
2017	+1,3 %
2018	+1,2 %
2019	+0,6 %
2020	−0,1 %
2021	+1,9 %

Vatikanstadt

Jahr	Italien HVPI/HICP
2022	+8,7 %
2023	+5,9 %
2024	+1,1 %
2025	+1,7 %

- 86 Für 2022 und 2021 bestätigt ISTAT ausdrücklich +8,7 % bzw. +1,9 %, für 2023 +5,9 %, und für 2025 +1,7 %. ([Istat](#))
- 87 Daraus errechnet sich:

Letzte fünf abgeschlossenen Kalenderjahre 2021–2025

- 88 Kumulierte Preissteigerung: **ca. 20,6 %**
- 89 geometrischer Jahresdurchschnitt: **ca. 3,82 % p.a.**

Letzte zehn abgeschlossenen Kalenderjahre 2016–2025

- 90 Kumulierte Preissteigerung: **ca. 24,1 %**
- 91 geometrischer Jahresdurchschnitt: **ca. 2,19 % p.a.**
- 92 Für eine langfristige Barwertberechnung würde ich allerdings **nicht** die außergewöhnlichen letzten fünf Jahre mit 3,8 % fortschreiben. Ein längerfristiger Ansatz in der Größenordnung von etwa **2 %** dürfte als Inflationsannahme wesentlich sachgerechter sein.
- 93 Wichtig ist außerdem: Die vatikanische Rente selbst wird **nicht unmittelbar nach diesem Index erhöht**, sondern nach der Vergütungsentwicklung vergleichbarer aktiver Beschäftigter.

10. Rentenrechner

- 94 Einen für die Öffentlichkeit zugänglichen offiziellen **Online-Rentenrechner des Fondo Pensi** konnte ich auch nach gezielter Suche **nicht feststellen**.
- 95 Die Rentenberechnung kann aber näherungsweise aus dem Reglement rekonstruiert werden:
- Rente $\approx$ pensionsfähige Dienstjahre $\times$ 2 % $\times$ pensionsfähige Vergütung
 - mit höchstens 40 Dienstjahren sowie zusätzlichen Regeln insbesondere für
 - die ASI („Aggiunta Speciale di Indicizzazione“),
 - Änderungen der Vergütung in den letzten fünf Jahren,
 - Teilzeitarbeit,
 - aufgeschobene Renten und
 - Versicherungszeiten aus Totalisierung.

Vatikanstadt

- 96 Das Reglement ist damit für eine versicherungsmathematische Plausibilitätskontrolle erheblich ergiebiger als bei vielen anderen ausländischen Versorgungssystemen. ([UlsA](#))

11. Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

- 97 Hier ist zwischen dem materiellen Informationsbestand und einer Verpflichtung gegenüber deutschen Gerichten zu unterscheiden.

11.a Anfrage eines deutschen Familiengerichts

- 98 Eine Regelung, wonach der Fondo Pensioni verpflichtet wäre, einem **deutschen Familiengericht** entsprechend § 220 FamFG eine Auskunft über den während einer deutschen Ehezeit erworbenen Versorgungsteil zu erteilen, konnte ich **nicht feststellen**.
- 99 Das hat einen wesentlichen strukturellen Grund:
- Vatikanstadt ist weder Mitglied der EU noch des EWR,
 - zwischen Deutschland und dem Vatikan besteht **kein Sozialversicherungsabkommen**,
- damit besteht auch keine deutsche-vatikanische sozialversicherungsrechtliche Verbindungsstellenstruktur.
- 100 Die aktuelle DRV-Liste der deutschen Abkommensstaaten enthält Vatikanstadt/Heiligen Stuhl nicht. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 101 Es spricht jedoch nichts dagegen, dass ein deutsches Gericht den Fondo Pensioni **unmittelbar um Auskunft ersucht**. Ob und in welcher Form der Fonds darauf reagiert, ist eine Frage der Verwaltungspraxis; eine veröffentlichte verbindliche Verfahrensregel konnte ich nicht finden.
- 102 Für einen Versorgungsausgleich wäre sachgerecht, insbesondere folgende Daten anzufordern:
- Beginn und Ende der vatikanischen Beschäftigung,
 - gesamte pensionsfähige Dienstzeit,
 - pensionsfähige Dienstzeit innerhalb der deutschen Ehezeit,
 - aktueller bzw. auf den Ehezeitendstichtag bezogener Versorgungssatz,
 - pensionsfähige Vergütung,
 - auf die Ehezeit entfallender Rentenbetrag,
 - bestehende Invaliditäts- und Hinterbliebenenkomponenten,
 - Dynamisierungsregel,
 - gegebenenfalls versicherungsmathematischer Kapitalwert.
- 103 Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Berechnung eines deutschen „**Ehezeitanteils**“ konnte ich aber nicht feststellen.

Vatikanstadt

11.b Anfrage der versicherten Person

- 104 Hier bestehen deutlich bessere Möglichkeiten. ULSA verweist für Angelegenheiten, die speziell den Fondo Pensioni betreffen, ausdrücklich auf: direzione@fondopensioni.va und stellt allgemeine Kontaktmöglichkeiten für rentenrechtliche Angelegenheiten bereit. (ULSa)
- 105 Da der Fonds individuelle Versicherungspositionen („posizioni previdenziali“) führt, dürfte die versicherte Person grundsätzlich eine Auskunft über ihre eigene Position erhalten können. Ein veröffentlichtes Recht gerade auf eine nach deutschem Versorgungsausgleichsrecht abgegrenzte **Ehezeitberechnung** konnte ich allerdings auch hier nicht finden.
- 106 Für deutsche VA-Verfahren erscheint deshalb der praktisch aussichtsreichste Weg häufig:
- 107 **Auskunftsantrag durch die versicherte Person mit genauer Vorgabe des Ehezeitraums und der benötigten Berechnungsparameter.**

12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle

- 108 Hier muss die Fragestellung korrigiert werden:
Es existiert keine besondere DRV-Verbindungsstelle für Vatikanstadt.
Die DRV nennt Vatikanstadt nicht als Abkommensstaat. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 109 Damit gibt es keine „Verbindungsstelle Vatikan“ entsprechend etwa den Verbindungsstellen für USA, Kanada, Türkei oder andere Abkommensstaaten.
- 110 Für allgemeine deutsche Rentenfragen mit Auslandsbezug kann insbesondere die **Deutsche Rentenversicherung Bund – Abteilung Internationale Aufgaben** angesprochen werden:
- 111 **Deutsche Rentenversicherung Bund**
10704 Berlin
Hausanschrift: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon: **030 865-0**
Servicetelefon: **0800 1000 480 70**
Fax: **030 865-27240**
E-Mail: drv@drv-bund.de
allgemeine Fachfragen: meinefrage@drv-bund.de
- 112 Die aktuellen Kontaktdaten werden von der DRV selbst ausgewiesen. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 113 Eine Funktion als **förmliche deutsch-vatikanische Verbindungsstelle** besitzt die DRV Bund dabei gerade nicht.
- 114 **Interessanter Vergleich: italienische Verbindungsstruktur**

Vatikanstadt

- 115 Zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl besteht dagegen seit **1. Januar 2004** ein förmliches Sozialversicherungsabkommen. Die vatikanische Stelle ist:
- 116 **APSA – Fondo Pensioni Vaticano**
 Ufficio del personale del Governatorato SCV
 Via della Conciliazione 1
 00120 Città del Vaticano
- 117 ULSA:
 Tel. **+39 06 69884449 / +39 06 69884899**
 E-Mail Fondo Pensioni: direzione@fondopensioni.va
- 118 Die italienische Gegenstelle ist nach aktuellem INPS-Stand die **Filiale Metropolitana Roma Flaminio**. Die entsprechende INPS-Seite wurde zuletzt am **25. November 2025** aktualisiert. ([INPS offizielles Portal](#))

Versorgungsausgleichsrechtliche Einordnung

- 119 Für die deutsche Versorgungsausgleichspraxis halte ich fünf Eigenschaften des vatikanischen Anrechts für besonders bedeutsam:
- 120 **Erstens:** Es handelt sich um ein **eigenständiges ausländisches Anrecht** des Fondo Pensioni und nicht um eine italienische gesetzliche Rente.
- 121 **Zweitens:** Der Versorgungserwerb lässt sich grundsätzlich zeitanteilig nachvollziehen, weil das System pro anrechenbarem Dienstjahr einen Versorgungssatz von **2 %** aufbaut. Für die Ehezeitbewertung reicht eine reine zeiträtierliche Methode dennoch nicht zwangsläufig aus, weil Vergütungsentwicklung, Teilzeit, besondere Dienstzeiten und die Fünfjahresregeln die Rentenhöhe beeinflussen können. ([ULSa](#))
- 122 **Drittens:** Das Anrecht besitzt eine erhebliche **Leistungsdynamik**, weil Pensionen mit der Entwicklung vergleichbarer Aktivbezüge gekoppelt sind. Eine Behandlung als statisches Anrecht wäre daher sachlich problematisch. ([ULSa](#))
- 123 **Viertens:** Für eine Kapitalwertberechnung müssen neben der Altersrente grundsätzlich **Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen** berücksichtigt werden. Bei einem alleinigen Ehegatten beträgt die Hinterbliebenenquote 60 %. ([ULSa](#))
- 124 **Fünftens:** Da Deutschland mit dem Vatikan weder ein Sozialversicherungsabkommen noch eine einschlägige Koordinierungsregelung hat und eine Teilung durch den vatikanischen Träger nach deutschem Recht nicht ersichtlich ist, dürfte ein solches Anrecht im deutschen Versorgungsausgleich regelmäßig als **nicht unmittelbar ausgleichbares ausländisches Anrecht** im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG zu untersuchen sein. Die endgültige Einordnung hängt allerdings vom konkreten Anrecht und seiner Durchsetzbarkeit ab.

Vatikanstadt

Aktualisierungsstand und Qualität der wichtigsten Quellen

- 125 Die wichtigste Quelle ist das **Allgemeine Reglement des Fondo Pensioni**, das auf der aktuellen ULSA-Seite weiterhin veröffentlicht wird. Das Reglement gilt ursprünglich seit **1. Januar 2004**; die ULSA-Seite weist selbst auf eine Änderung vom **27. März 2024** hin, mit der Art. 35 aufgehoben wurde. Die hier ausgewerteten zentralen Vorschriften über Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie die Rentenanpassung sind dort weiterhin als geltendes Regelwerk veröffentlicht. ([ULSa](#))
- 126 Die Regel zur Anhebung der Altersgrenze beruht auf dem **Rescriptum ex Audientia vom 6. April 2009**, wirksam seit 1. Januar 2010. ([ULSa](#))
- 127 Die italienisch-vatikanische Sozialversicherungsinformation des INPS trägt den **Aktualisierungsstand 25. November 2025**. ([INPS offizielles Portal](#))
- 128 Die deutsche DBA-Übersicht des BMF hat den **Stand 1. Januar 2026**. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 129 Die aktuellen DRV-Seiten zu Sozialversicherungsabkommen und Kontaktdaten wurden im **September 2026** abgerufen. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 130 Für die Inflation habe ich mangels vatikanischer Preisstatistik ausdrücklich die **italienische HICP-Reihe** als Näherungswert verwendet; Eurostat hat die HICP-Datensätze 2026 technisch auf das Referenzjahr 2025 umgestellt, ohne dadurch die historischen Änderungsraten inhaltlich unbrauchbar zu machen. ([European Commission](#))
- 131 **Gesamtbewertung der Quellenlage:** Die Punkte zu Leistungsformel, Altersgrenze, Invalidität, Hinterbliebenenleistung und Dynamisierung sind durch vatikanische Primärquellen gut abgesichert. Größere Unsicherheiten bestehen dagegen bei der aktuellen exakten Beitragsaufteilung, der steuerlichen Behandlung einer vatikanischen Pension außerhalb Italiens sowie der Verwaltungspraxis bei Auskunftersuchen deutscher Familiengerichte. Diese Punkte sollten in einem gerichtlichen Gutachten entsprechend als nicht abschließend verifiziert gekennzeichnet werden.